

Satzung über die Benutzung der Asylunterkünfte der Stadt Rüsselsheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6, Nr. 10 Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I 2020, S. 318), der §§ 1, 2, und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I 2018, S. 247), in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Asylunterkünfte der Stadt Rüsselsheim am Main beschlossen:

I Überlassung und Nutzung der Asylunterkünfte der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 1

Asylunterkünfte

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main unterhält als alleinige Trägerin Asylunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylunterkünfte sind die von der Stadt Rüsselsheim am Main zur Unterbringung von Personen nach § 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) bestimmten Unterkünfte. Zu diesen gehören auch Räumlichkeiten, die für diese Zwecke angemietet werden.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen in der Regel der Unterbringung von Personen nach § 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG), welche dem Landkreis Groß-Gerau gemäß § 2 Abs. 2 zugewiesen wurden und der Stadt gemäß § 2 Abs. 2 LAufnG sowie § 1 Abs. 2 und 3 der zwischen dem Kreis Groß-Gerau und der Stadt getroffenen Vereinbarung zur Unterbringung von Personen nach dem LAufnG vom 26.09.2016 zugewiesen wurden.

Satzung über die Benutzung der Asylunterkünfte der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 3

Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht entsprechend § 3 Abs. 2 LAufnG nicht. Asylbewerber*innen können gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen werden.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Nutzer*innen die Unterkunft beziehen. Voraussetzung für den Bezug einer Asylunterkunft ist eine entsprechende Zuweisung des Kreises Groß-Gerau in die entsprechende Asylunterkunft.
- (2) Das Nutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere, wenn die untergebrachte Person
 - a) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Hausordnung oder notwendige Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Grundlage der Hausordnung verstößt, gemeinschaftswidriges Verhalten vorliegt oder Anlass zu Konflikten mit der Nachbarschaft gegeben wird.
 - b) die Verpflichtung zur Zahlung einer Nutzungsgebühr nicht erfüllt und ein Rückstand von mindestens 3 Monatsbeträgen besteht.
 - c) sich der Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder Verlegungen innerhalb einer Unterkunft widersetzt.
 - d) wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet:
 - a) durch schriftliche Verfügung der Stadt Rüsselsheim am Main mit Datumsbenennung.
 - b) durch das Ableben der Nutzer*innen.
 - c) mit bestandskräftiger Zuerkennung des Aufenthaltsrechtes nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes.
 - d) nach Ablauf von 2 Wochen seit dem Tage, ab dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat.

Satzung über die Benutzung der Asylunterkünfte der Stadt Rüsselsheim am Main

- (4) Abweichend von § 4 Abs. 3c kann das Nutzungsverhältnis vorübergehend verlängert werden, wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Untergebrachte Personen mit bestandskräftiger Zuerkennung des Aufenthaltsrechtes nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes sind verpflichtet, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen.
- (5) Die Stadt Rüsselsheim am Main kann aus sachlichen Gründen, insbesondere in Konfliktfällen zwischen den Bewohner*innen oder bei erforderlichen baulichen Maßnahmen, innerhalb der Asylunterkünfte jederzeit Umsetzungen vornehmen. Die Umsetzung wird der untergebrachten Person durch die zuständige Organisationseinheit der Stadtverwaltung rechtzeitig schriftlich oder mündlich mitgeteilt.

§ 5

Nutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den Personen mit einem gültigen Nutzungsverhältnis gemäß § 3 und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Veränderungen (z.B. technischer und baulicher Art) an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der zuständigen Organisationseinheit der Stadtverwaltung vorgenommen werden.
- (3) Die Stadt Rüsselsheim am Main kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Verursacher*innen beseitigen oder den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen lassen.
- (4) Mutwillig oder fahrlässig verursachte Beschädigungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör, kann die Stadt Rüsselsheim am Main auf Kosten der Verursacher*innen beheben oder beheben lassen.
- (5) Die eigenmächtige Anfertigung von Zusatzschlüsseln für die Unterkunft ist untersagt.
- (6) Das Aufstellen von privaten Waschmaschinen und Trocknern ist untersagt, diese werden von Seiten der Stadt in ausreichender Anzahl gemäß den Ausstattungsvorgaben des Kreises Groß-Gerau für Asylunterkünfte zur Verfügung gestellt.

Satzung über die Benutzung der Asylunterkünfte der Stadt Rüsselsheim am Main

II Einschränkungen und Verbote

§ 6

Pflichten der Nutzer*innen

- (1) Die in den Asylunterkünften untergebrachten Personen mit einem Nutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 4 sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung bzw. Zuteilung einer Wohnung zu bemühen. § 4 Abs. 2d findet Anwendung.
- (2) Die Nutzer*innen sind verpflichtet,
 - a) die Hausordnung einzuhalten, aufeinander Rücksicht zu nehmen und den Hausfrieden zu wahren.
 - b) die zuständige Stelle der Stadtverwaltung unverzüglich von Schäden am Äußeren und im Inneren der Räume bzw. an den technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Asylunterkunft zu unterrichten.
 - c) bei Abwesenheit über eine Woche die zuständige Stelle der Stadtverwaltung vorher zu benachrichtigen.
 - d) die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
- (3) Kommen die Nutzer*innen diesen Pflichten nicht nach und sind die Schäden auf deren Fehlverhalten zurückzuführen, können die dadurch erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzer*innen durchgeführt werden.

§ 7

Verbot der unerlaubten Aufnahme von weiteren Personen

- (1) Den Nutzer*innen ist es ausdrücklich untersagt, in die Unterkunft Personen aufzunehmen, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 zugewiesen sind.
- (2) Die Aufnahme von Übernachtungsgästen ist mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Stelle bis zu einer Dauer von einer Woche zulässig.

Satzung über die Benutzung der Asylunterkünfte der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 8

Verbot Tierhaltung

Es ist untersagt Tiere, ganz gleich welcher Art und Rasse, in die Räume der Asylunterkünfte einzubringen sowie dort zu halten. Falls Tiere bei Nutzer*innen vorhanden sind, müssen diese vor Bezug einer Unterkunft anderweitig untergebracht werden.

§ 9

Sonstige Verbote

Den Nutzer*innen der Asylunterkünfte ist es untersagt

1. nicht zugelassene Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger auf dem Gelände abzustellen,
2. sonstige Gegenstände auf dem Freigelände abzustellen,
3. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände zu waschen,
4. an Kraftfahrzeugen Reparaturarbeiten und/oder Ölwechsel auf dem Gelände vorzunehmen,
5. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungsleitungen vorzunehmen,
6. eine eigenmächtige Auswechslung von Schlössern bzw. Schließzylindern vorzunehmen,
7. Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände in Treppenhäusern und Hausfluren wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege zu lagern.

§ 10

Aufsicht und Ordnung

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Asylunterkünften gilt die Hausordnung, die bei Bezug der Asylunterkunft ausgehändigt wird und zu deren Beachtung die Nutzer*innen und ihre Gäste verpflichtet sind.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Rüsselsheim am Main sind für die Aufsicht der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Asylunterkünften zuständig. Die Beauftragten sind berechtigt, die Asylunterkünfte und Zimmer/Wohnungen innerhalb der Asylunterkünfte ohne Ankündigung werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug können die Unterkünfte und Wohnungen innerhalb der Unterkünfte ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

Satzung über die Benutzung der Asylunterkünfte der Stadt Rüsselsheim am Main

Die zuständige Stelle der Stadt hält für diesen Zweck Eingangsschlüssel der Asylunterkünfte bereit.

- (3) Aus wichtigem Grund können die Beauftragten der Stadt Rüsselsheim am Main Hausverbote auf Zeit oder Dauer gegen bestimmte Personen schriftlich verhängen.

§ 11

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die überlassenen Abstell- bzw. Nebenräume abseits des zur Verfügung gestellten Inventars geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel (auch die eventuell widerrechtlich angefertigten) sind den Beauftragten der zuständigen Stelle auszuhändigen.
- (2) Kommen die Nutzer*innen dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf Kosten der Zugewiesenen räumen. Dabei hat die Stadt nur die Verpflichtung, solche Gegenstände zu verwahren, die nach ihrer Einschätzung noch einen besonderen Wert haben und deshalb gegebenenfalls auch von ihr zur Deckung der entstehenden Kosten verwertet werden können.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von ihr verwahrten oder in Verwahrung gegebenen Gegenstände.
- (4) Eine Verpflichtung zur Verwahrung für Gegenstände von Wert besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von 4 Wochen. Danach können die Gegenstände nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Hessen zur Deckung rückständiger Gebühren und Kosten verwertet werden.
- (5) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen werden durch Bescheid gegen die zahlungspflichtige Person festgesetzt.

Satzung über die Benutzung der Asylunterkünfte der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 12

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Asylunterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der Stadt Rüsselsheim am Main.
- (2) Die Nutzer*innen sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Rüsselsheim am Main zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Nutzer*innen haften der Stadt Rüsselsheim am Main für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich und fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere dann, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Nutzer*innen in der Unterkunft aufhalten, haften die Nutzer*innen.
- (2) Schäden und Verunreinigung sowie Schädlingbefall kann die Stadt Rüsselsheim am Main auf Kosten der Verursacher*innen beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Die Stadt Rüsselsheim am Main haftet unbeschadet § 11 Abs. 3 den Nutzer*innen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 14

Verwaltungszwang

Räumen die Nutzer*innen die ihnen zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung vorliegt, kann die Verfügung ohne weitere Ankündigung durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden.

Satzung über die Benutzung der Asylunterkünfte der Stadt Rüsselsheim am Main

III Gebühren

§ 15

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner*in

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten in den Asylunterkünften bzw. der für diesen Zweck angemieteten Räume erhebt die Stadt Rüsselsheim am Main Nutzungsgebühren entsprechend der von der Stadt Rüsselsheim am Main erlassenen Gebührenordnung für die Nutzung von Asylunterkünften der Stadt Rüsselsheim am Main.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen Nutzer*innen verpflichtet, deren Nutzungsverhältnis entsprechend § 4 Abs. 4 verlängert wurde. Personen, die innerhalb der Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden, haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 16

Bemessung und Fälligkeit der Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben und entsteht zum ersten eines Monats, in dem in die jeweilige Unterkunft eingewiesen wurde. Ist die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt worden, entsteht für diesen Zeitraum eine anteilmäßige Gebührenschuld, und zwar mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft für den Rest des Monats; entsprechendes gilt bei Auszug.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Einweisungs- und Umsetzungsverfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr für den 1. Monat wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 15. eines jeden Folgemonats, fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet die Nutzer*innen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr.

Satzung über die Benutzung der Asylunterkünfte der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) trotz des Verbotes in § 5 Abs. 1 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt,
 - b) trotz des Verbotes in § 7 Abs. 1 Personen bzw. Besucher*innen in der Unterkunft ohne Anzeige oder entsprechende Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen Stelle aufnimmt und bei sich übernachten lässt,
 - c) trotz des Verbots in § 8 Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Rüsselsheim am Main hält,
 - d) trotz des Verbots in § 9
 - I. nicht zugelassene Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger auf dem Gelände abstellt,
 - II. sonstige Gegenstände auf dem Freigelände abstellt,
 - III. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände wäscht,
 - IV. an Kraftfahrzeugen Reparaturarbeiten und/oder Ölwechsel auf dem Gelände vornimmt,
 - V. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungsleitungen vornimmt,
 - VI. eine eigenmächtige Auswechslung von Schlössern bzw. Schließzylindern vornimmt,
 - VII. Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände in Treppenhäusern und Hausfluren wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege lagert.
 - e) trotz den Bestimmungen des § 10 den Bediensteten der Stadt Rüsselsheim am Main den Zugang zu den Unterkünften verweigert.
 - f) trotz des Gebotes in § 11 die Räumlichkeiten bzw. die überlassenen Abstell- und Nebenräume bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen und/oder Abfällen hinterlässt,
 - g) trotz des Gebotes in § 11 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel, auch eventuell wiederrechtlich angefertigte, nach Nutzungsende nicht unverzüglich bei den Hausmeister*innen oder der zuständigen Stelle abgibt.
- (2) Diese Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße und das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

**Satzung über die Benutzung der Asylunterkünfte der Stadt Rüsselsheim
am Main**

§ 18

Beschwerden

Die Nutzer*innen der Asylunterkünfte können sich unbeschadet der gesetzlichen Rechtsbehelfe gegen die Art ihrer Unterbringung bei der Stadt Rüsselsheim am Main beschweren.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den 15.01.2021

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch
Oberbürgermeister